Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang | Berlin, den 6. Dezember 1934 | Blatt 8

Inhalt: Übersichten über die verfügten Ausgabemittel und die Haushaltseinnahmen. S. 27. — Österreichische Flüchtlinge. S. 29. — Vergebung von Speisekartoffeln. S. 29. — Fleisch- und Hefeextrakt. S. 29. — Genehmigung von Aufträgen auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft durch die Reichsausgleichsstelle. S. 29. — Änderung der Probe der Laufschuhe. S. 29. — Sportschutzanzüge. S. 29. — Zeichnungen. S. 29. — Berichtigung der A. N. (R. H.) Nr. 01171. S. 29. — Warnung. S. 29. — H. Dv. 29 (Entwurf 1934). S. 29. — Beamtenanwärter für den Heeresvermessungsdienst. S. 30. — Gesucht. S. 30. — Anschrift. S. 30. — Disziplinarstrafbefugnisse bei der Heeressportschule. S. 30. — Mittel für Sportgeräte. S. 30. — Deckblätter für Anlagen-Bände. S. 31. — Zielfernrohrgewehre (Karabiner). S. 31. — Bleigelder. S. 31. — Zurückliefern beschossener Munitionsteile. S. 31. — Lehr- und Übungsgerät. S. 31. — Verlust von Gm. 30. S. 31. — Einführung des Ziellinienprüfers für Geschütze und Minenwerfer. S. 31. — Nachrichten-Lehr- und -Übungsgerät. S. 32. — Reinigungsstoffe zum Reinigungsgerät 34. S. 32. — Soll-Übersicht für Gasschutzgerät. S. 32. — Luftdichte Kasten zur Aufbewahrung von Klarscheiben für Gasmasken. S. 32. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 32. — Außerkrafttreten einer Druckvorschrift. S. 32. — Ausgabe von Deckblättern. S. 32.

101. Übersichten über die verfügten Ausgabemittel und die Haushaltseinnahmen.

Abweichend von der Bestimmung im H. V. Bl. 1931 S. 191 Nr. 493 und S. 231 Nr. 607 wird für das Rechnungsjahr 1934 folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Behörden, die Haushaltsmittel bewirtschaften, legen die Übersichten über die verfügten Ausgabemittel — § 43 RWB. — nach dem Stande vom 31. Dezember 1934 dem zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt zum 10. Januar 1935 nach anliegendem Muster I vor. In Spalte 4 der Übersicht nach Muster I und in Spalte 5 der Übersicht nach Muster II (vgl. zu 5) müssen alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben erfaßt werden, die die für die Behörden zuständigen Kassen und Buchungsstellen nach ihren Angaben für das Rechnungsjahr 1934 bis 31. 12. 34 (einschl. der an diesem Tage bewirkten Zahlungen) im Titelbuch gebucht haben.

   Bei den Kommandobehörden und Truppen stellen die Zahlmeisterverwaltungen die Übersichten auf. Die nichtselbständigen Bataillone und Abteilungen legen die Übersichten zum 5. Januar 1935 dem Regiment vor. Die selbständigen Bataillone und Abteilungen, die Regimenter, die Divisionen, die Inspektion der Kavallerie, die Inspektion der Kraftfahrtruppen, die Wehrkreiskommandos, die Heeresdienststellen Breslau und Kassel legen die Übersichten über ihre eigenen Ausgabemittel — die Regimenter unter Beifügung der Übersichten ihrer Bataillone und Abteilungen — zum 10. Januar 1935 unmittelbar dem zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt vor.

2. Zuständig ist für alle Dienststellen — auch für die Verwaltungszweigämter Breslau und Kassel — das Wehrkreisverwaltungsamt, mit dem die Truppen usw. (Buchungsstellen) gemäß Erlaß vom 18. September 1934 Nr. 1295/34 g. Ks. V 1 VI 2 abzurechnen haben.

   Nur die Übersichten auf dem Gebiet der Unterbringung — Kap. VIII A 7 und VIII AE 21 — sind entsprechend der Regelung gemäß Verfügung vom 6. 9. 34 Nr. 1937/34 g. Ks. V 2 V 2. Ang. den für die Verwaltung der Haushaltsmittel zuständigen Wehrkreisverwaltungsämtern und Verwaltungszweigämtern vorzulegen.

3. Die Wehrkreisverwaltungsämter (und Verwaltungszweigämter für Unterbringung) fassen die in den Übersichten der ihnen nach Ziff. 2 vorlagepflichtigen Heeresdienststellen enthaltenen Beträge bei jedem Titel und jedem im Titelbuch geführten Unterteil mit der Summe ihrer eigenen Haushaltsausgaben zusammen und reichen die Übersicht mit den Endsummen nach dem gleichen Muster zum 20. Januar 1935 dem Reichswehrministerium ein (vgl. Vermerk 2 auf dem Muster I).

4. In der diesmaligen Eingabe muß ohne Rücksicht auf die Beträge in Sp. 3 die sorgfältige Errechnung der Beträge in den Spalten 4 und 5 gefordert werden.

   Die höheren Kommando- und Verwaltungsbehörden, die Ausgabemittel für Ausgaben zurückbehalten haben, die den unteren Heeresdienststellen noch nicht bekannt sind, müssen diese Beträge den Wehrkreisverwaltungsämtern zur Aufnahme in die Zusammenstellung der Übersichten mitteilen.

5. Die unter 1. genannten Behörden und Truppen reichen auf dem gleichen Wege Übersichten über die voraussichtlichen Haushaltseinnahmen zum 10. Januar 1935 dem zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt (Verwaltungszweigamt für Unterbringung) und diese zum 20. Januar 1935 dem Rw. Min. — Haushaltsabt. (Heer) — nach dem anliegenden Muster II vor.

6. Bestimmung darüber, ob die Übersichten auch nach dem Stande vom 28. Februar 1934 vorzulegen sein werden, bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 4. 12. 34. A H A III/H Heer.

Muster I

.....
(Bezeichnung der Behörde)

Nr. .....

Zuständige Dienststelle des Rw. M. .....

Übersicht über die verfügten **Ausgabemittel**

Rechnungsjahr 1934. **Stand am 31. 12. 1934.**

1	2	3	4	5	6	7
Kapitel	Titel und Unterteile	Ausgabemittel sind zugewiesen RM	Im Titelbuch sind bis zum 31. 12. 1934 gebucht RM	Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres sind noch zu zahlen RM	Insgesamt sind für das Rechnungsjahr Ausgabemittel erforderlich (Summe der Spalten 4 u. 5) RM	Erläuterung und Begründung des Mehr- oder Minderbedarfs (in Stichworten)

.....
(Ort und Tag)

Aufgestellt:

N.

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

Vermerke:

1. Aufzunehmen sind die der Behörde beim Einzelplan VIII und bei den Einzelplänen XII, XVII und XX zugewiesenen oder von ihr zu bewirtschaftenden Mittel — persönliche und sächliche Ausgaben —, bei den einmaligen Titeln auch die Restentitel aus früheren Jahren. Auch etwaige außerplanmäßige Ausgaben sind aufzunehmen.
2. Für jedes Kapitel der fortdauernden Ausgaben und das Kapitel der einmaligen Ausgaben ist ein besonderes Blatt erforderlich. Kapitel des Heereshaushalts, an denen mehrere Abteilungen usw. des Rw. M. beteiligt sind, sind jedoch so zu zerlegen, daß für jede Abteilung usw. eine Übersicht über diejenigen Titel aufgestellt wird, für die sie laut Angabe in den Buchungstafeln — bzw. in der Zusammenstellung der Titel und Haushaltsmittel für einmalige Ausgaben — zuständig ist. Kurbeihilfen — R. B. Bl. 28 Nr. 1656 §§ 10 und 15 — sowie Notstandsbeihilfen für Lehrer sind unter je einem besonderen Abschnitt der Übersicht getrennt von den Notstandsbeihilfen nachzuweisen.
3. Sämtliche Geldbeträge sind auf volle Reichsmark abzurunden.
4. Zu Spalte 2. Titel sind insoweit zu unterteilen, wie dies im Titelbuch geschieht.
5. Zu Spalte 3. Hier sind sämtliche vom Beginn des Rechnungsjahres 1934 ab zugewiesenen Haushaltsmittel aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Rw. Min., von der früheren oder der neuen höheren Dienststelle zugewiesen sind. Von den ursprünglich zugewiesenen Ausgabemitteln zurückgezogene oder gesperrte Beträge sind abzurechnen. Bei Titeln, die von der Dienststelle bewirtschaftet werden, ohne daß ihr bestimmte Ausgabemittel zugewiesen sind, z. B. bei den Besoldungstiteln, bleibt die Spalte 3 unausgefüllt.
6. Zu Spalten 4 bis 6. Anzugeben sind die Ausgaben nach Abzug derjenigen Rückeinnahmen, die bestimmungsgemäß dem Ausgabetitel zuzuführen sind.
7. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für die fristgemäße Vorlage der Übersichten ist der Leiter der Behörde. In größeren Reichsbehörden hat der Sachbearbeiter des Haushalts mitzuwirken.

Muster II

.....
(Bezeichnung der Behörde)

Nr. .....

Übersicht über die voraussichtlichen Haushalts**einnahmen** beim Einnahmekapitel

Rechnungsjahr 1934. **Stand am 31. 12. 1934.**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfde. Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung des Titels (Stichwort)	Laut Titelbuch bis zum 31. 12. 1934 vereinnahmt RM	Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres werden voraussichtlich noch aufkommen RM	Im Rechnungsjahr insgesamt voraussichtlich aufkommende Einnahmen (Spalte 5 und 6) RM	Erläuterung
			Summe				

Vermerk: In Spalten 5 bis 7 nachgewiesene Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind, nach den einzelnen Grundstücken getrennt, zu erläutern.

102. Österreichische Flüchtlinge.

Österreichische Flüchtlinge dürfen weder in Heeresstellen noch in einem reinen Wehrmachtsbetriebe Verwendung finden.

Gegen Verwendung von österreichischen politischen Flüchtlingen bei Rüstungsbetrieben der Privatindustrie bestehen keine Bedenken, wenn ihre Personalien vor Einstellung durch das Zentral-Melderegister bei dem österreichischen S. B. der Obersten S. A.-Führung, Oberführer Löwe, München, Gabelsbergerstraße 30/0 r geprüft und in Ordnung befunden worden sind.

In jedem Falle ist die Hinzuziehung der zuständigen A. St. notwendig.

Der Rw. Minister, 22. 11. 34. V 1 III¹.

103. Vergebung von Speisekartoffeln.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei der Vergebung von Speisekartoffeln für die Truppen- und Standortlazarettküchen die Forderung »frei von Kunstdung« unangebracht und daher künftig zu unterlassen ist.

Der Rw. Minister, 15. 11. 34. V 3 II b.

104. Fleisch- und Hefeextrakt.

Handelsübliche einwandfreie deutsche Erzeugnisse an Fleisch- und Hefeextrakten können in den Truppen- und Standortlazarettküchen ohne gesundheitliche Bedenken verwendet werden.

Der Rw. Minister, 26. 11. 34. V 3 II b.

105. Genehmigung von Aufträgen auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft durch die Reichsausgleichsstelle.

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister
für Wirtschaft und Arbeit.

Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge.
R. A. St. 11817/34.

Berlin, den 14. November 1934.

In der letzten Zeit werden mir laufend von einzelnen Stellen des Reichsheeres Anträge gemäß § 1 der Verordnung über die Vergebung öffentlicher Aufträge auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft vom 2. August 1934 (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 768) auf Genehmigung wertmäßig, geringfügiger, dezentraler Beschaffungen, z. B. von Putztüchern, Putzwolle, Scheuertüchern, Kabeln usw., vorgelegt.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen dahin zu unterrichten, daß in Zukunft meine Genehmigung für Käufe dieser Art allgemein als erteilt gelten kann, soweit es sich um Beschaffungen des laufenden Kleinbedarfs handelt, der zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes unbedingt erforderlich ist, und eine das normale Maß übersteigende Vorratshaltung nicht stattfindet. Von meiner Genehmigung bitte ich die Lieferfirmen bei Erteilung des einzelnen Auftrages jeweils in Kenntnis setzen zu lassen.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Die dezentralen Beschaffungsstellen haben künftig in ihre Aufträge auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft nachstehenden Vermerk aufzunehmen:

»Die Genehmigung der R. A. St. für öffentliche Aufträge ist erteilt«.

Der Rw. Minister, 28. 11. 34. V 3 VII a.

106. Änderung der Probe der Laufschuhe.

Der Schaft wird zum Durchziehen der Schnürriemen 4mal — statt bisher 5mal — gelocht. Die Schnürösen fallen weg. Proben und Beschreibungen werden später ausgegeben.

Der Rw. Minister, 26. 11. 34. V 5 III b.

107. Sportschutzanzüge.

Die Sammelbestellungen über Sportschutzanzüge (Trainingsanzüge) nach Erl. Chef H. L. vom 12. 5. 34 Az. 64 o 10/11. 18 V 3 VI b Nr. 507. 5. 34 sind durch die Wehrkreiskommandos, Inspektionen der Kavallerie und Kraftfahrtruppen bzw. Divisionen unmittelbar an das Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine, Berlin W 8, einzusenden, das die Rechnungen über die beschafften Stücke den betreffenden Truppenteilen zur Bezahlung an die Lieferfirma zugehen läßt.

Der Rw. Minister, 26. 11. 34. V 5 II.

108. Zeichnungen.

Beteilung der Truppendienststellen mit Zeichnungen wird Anfang des nächsten Jahres neu geregelt.

Diesbezügliche Anforderungen finden hiermit ihre Erledigung. Notwendige Zeichnungen für Instandsetzung und Durchführung von Formveränderungen können unter Begründung des Bedarfs jederzeit angefordert werden.

Der Rw. Minister, 23. 11. 34. Wa Vs Z I.

109. Berichtigung der A. N. (R. H.) Nr. 01171.

Blatt 1 Zeile w Spalte 4:

Statt »175628« setze »17568«.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen. Deckblatt hierzu wird bei der nächsten Deckblattausgabe erscheinen.

Der Rw. Minister, 27. 11. 34. Wa Vs b IV.

110. Warnung.

In der Warnungsliste vom 3. März 1933 ist lfd. Nr. 25 mit allen Angaben zu streichen.

Der Rw. Minister, 15. 10. 34. A H A/Allg II.

111. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

Seite 7, Nr. 8, Abs. 4 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»(4) a) In die 2. Gehaltsstufe der Unteroffiziere rücken ein:

1. Oberschützen und Gefreite, die vor dem 1. April 1933 eingetreten sind und vom 1. Oktober 1934 ab nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit zum Unteroffizier befördert werden, nach sechsjähriger Gesamtdienstzeit,

2. Obergefreite, die zu Unteroffizieren befördert werden, bei der Beförderung hierzu.

Die Unteroffiziere zu 1 und 2 dürfen nach vierjähriger Gesamtdienstzeit als Unteroffizier zum Unterfeldwebel befördert werden. Unabhängig von dieser Beförderung dürfen jedoch diese Unteroffiziere durch den Kp.- usw. Chef in die Besoldung der Unterfeldwebel schon dann eingewiesen werden, wenn sie die Besoldung der 2. Gehaltsstufe der Unteroffiziere zwei Jahre lang bezogen haben. Sie rücken weiterhin nach zweijährigem Verbleiben in der 1. Gehaltsstufe der Unterfeldwebel in die 2. Gehaltsstufe der Unterfeldwebel auf.

Diese Besoldungsregelung ist auf die sich aus den Beförderungen ergebenden Dienstaltersverhältnisse der Unteroffiziere untereinander ohne Einfluß.

b) Unteroffiziere, die vor dem 1. Oktober 1934 zu diesem Dienstgrad befördert worden sind, dürfen nach sechsjähriger Gesamtdienstzeit und mindestens zweijähriger Dienstzeit als Unteroffizier zum Unterfeldwebel befördert werden.«

Die Änderungen gelten rückwirkend ab 1. Oktober 1934.

Alle in der Angelegenheit vorgelegten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Deckblattausgabe folgt.

Der Rw. Minister, 23. 11. 34. A H A/Allg IV b.

112. Beamtenanwärter für den Heeresvermessungsdienst.

Diplom-Vermessungsingenieure, die mindestens ein Jahr als Soldat (möglichst bei den Beobachtungsabteilungen der Artillerie) mit Erfolg gedient haben, können nach Maßgabe des Bedarfs als Beamtenanwärter für den Heeresvermessungsdienst übernommen werden.

Ihre Bewerbung hat unter Vorlage folgender Unterlagen auf dem Dienstwege beim Reichswehrministerium zu erfolgen:

a) Lebenslauf, der über die Familienverhältnisse, über den Gang der Erziehung, Ausbildung und Studium sowie über etwaige besondere Kenntnisse (Sprachen, Einheitskurzschrift, Sportabzeichen, Kraftwagenführerschein usw.) Auskunft gibt,

b) Geburtsurkunde,

c) Nachweis der arischen Abstammung durch Vorlage von Urkunden — Geburts- und Heiratsurkunde der Eltern — (§ 1a RGB. nebst Richtlinien hierzu — s. Reichsgesetzbl. I S. 434 und 575 —),

d) Reifezeugnis einer höheren Schule,

e) Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung, die Diplom-Hauptprüfung für Vermessungsingenieure sowie auf Ersuchen Vorlage der Studienzeichnungen und Prüfungsarbeiten,

f) Beurteilung des nächsten Disziplinarvorgesetzten und verkürzter Stammrollenauszug,

g) polizeiliches Führungszeugnis nebst Lichtbild,

h) pflichtmäßige Erklärung des Bewerbers, daß er rückhaltlos für den jetzigen nationalen Staat eintritt und keiner diesen bekämpfenden politischen Partei (zu denen außer der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei auch das Reichsbanner, die Liga für Menschenrechte, der Bund republikanischer Beamter, die Freimaurerlogen sowie ähnliche Organisationen und die Eiserne Front zählen) angehört hat.

Die Wehrkreiskommandos und Inspektionen der Kavallerie bzw. der Kraftfahrtruppen werden ersucht, die Bewerbungsgesuche von zur Zeit im aktiven Dienst befindlichen Diplom-Vermessungsingenieuren, die sich für diese Laufbahn melden wollen, zum 10. 1. 1935 dem Rw. Min. vorzulegen.

Der Rew. Minister, 29. 11. 34. A H A/Allg II.

113. Gesucht.

wird ein Reichsdeutscher namens Skipper, Skieper, Schiffer oder ähnlich, 24 bis 28 Jahre alt, angeblich bei der Reichswehr eingetreten und nach 2 Jahren fahnenflüchtig; soll in Bonn und Minden studiert haben.

Der Rw. Minister, 30. 11. 34. A H A/Allg II.

114. Anschrift.

Heeres-Munitionsanstalt Neuruppin.

Postanschrift: Post Altruppin.

Bahnsendungen aller Art: Bestimmungsstation Wulkow Kr. Ruppin, Anschlußgleis.

(Fernsprecher: Amt Neuruppin 2731).

Der Rw. Minister, 28. 11. 34. A H A/Fz Jn I A.

115. Disziplinarstrafbefugnisse bei der Heeressportschule.

Mit Wirkung vom 1. 12. 34 erhalten Disziplinarstrafbefugnisse:

a) der Kommandeur der Heeressportschule die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs,

b) der Leiter der Lehrgänge im Range eines Stabsoffiziers oder Hauptmanns die eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs; soweit er im Range eines Oberleutnants oder Leutnants steht die eines Kompanie-Chefs,

c) der Führer der Stammtruppe (Adj.) die eines Kompanie-Chefs.

Der Chef der Heeresleitung, 27. 11. 34. T A/T 2 II a.

116. Mittel für Sportgeräte.

Für Einheiten von weniger als Kompanie-, Batterie- oder Schwadronstärke sind Gerätesolls in den A. N. (Ub.) nicht vorgesehen.

Diese Einheiten können durch die vorgesetzten Dienststellen (bzw. Kommandantur oder Standortältesten) einer anderen Einheit zwecks Mitbenutzung der Sportgeräte zugeteilt werden und haben dann die S-Mittel (Kopfgelder) an die betr. Kompanie usw. abzuführen oder sie können sich aus den Kopfgeldern eigene Sportgeräte beschaffen. Mittel zur erstmaligen Beschaffung von Sportgeräten können für Einheiten, für die ein Gerätesoll nicht festgesetzt worden ist, nicht zugewiesen werden.

Vorliegende Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Der Chef der Heeresleitung, 22. 11. 34. T 4 IV c.

117. Deckblätter für Anlagen-Bände.

Für die Anlagenbände A. N. Heer mit Kontrollnummern 1—1560 sind die Deckblätter (Ergänzungen) — lfd. Nr. 564—598 v. 5. 11. 34 — erschienen.

Versendung erfolgt durch A. N.-Verwaltung, Berlin-Schöneberg, General-Papestr., Haus 4, an die Verteilungsstellen.

Der Chef der Heeresleitung, 30. 11. 34. Wa Vs.

118. Zielfernrohrgewehre (Karabiner).

Zielfernrohrgewehre und Zielfernrohrkarabiner in Truppenbeständen sind bis zum 15. 12. 1934 an das zuständige Zeugamt abzugeben.

Der Chef der Heeresleitung, 17. 11 34. A H A/Jn 2 III.

119. Bleigelder.

Mit Rücksicht auf die notwendige Beschaffung von Übungsgerät zur Schießausbildung wird auf Grund von Anfragen der Truppen darauf hingewiesen, daß von den Munitionsanstalten — gem. H. Dv. 450 S. 104 Nr. 313 (Deckbl. 62) — Abschlagszahlungen bis zu 90 v. H. der abgelieferten Munitionsteile jederzeit geleistet werden.

Der Chef der Heeresleitung, 28. 11. 34. A H A/In 2 III.

120. Zurückliefern beschossener Munitionsteile.

Beschossene Patronenhülsen Kal. 3,7 cm und des übs. M. G. sind allgemein nach den Bestimmungen der H. Dv. 450 zurückzuliefern.

Im besonderen gelten für das Zurückliefern der Hülsen die Bestimmungen nach Rand Nr. 297 und 309 der H. Dv. 450 mit der Maßgabe, daß bei den Hülsen der Munition des übs. M. G. erst beim Fehlen von mehr als 2‰ von den Kdtr. der Tr. Üb. Pl. bzw. Ma. auf dem Dienstwege an das Rw. Min. zu berichten ist.

Berichtigung der H. Dv. 450 erfolgt bei Herausgabe der nächsten Deckblätter.

Der Chef der Heeresleitung, 28. 11. 34. A H A/In 2 III.

121. Lehr- und Übungsgerät.

Der Hinweis in der A. N. (Üb.) Teil 1 Blatt a lfd. Nr. 9 (Zielkontrollapparat) auf das H. V. Bl. 1929 S. 29 Nr. 113 soll nicht ausschließen, daß auch andere Zielapparate als der von Sattler verwendet werden, sofern sie beim Gebrauch keine Beschädigung des Gewehrs (Karabiners) verursachen und sonst nach Ermessen des Truppenteils zweckmäßig sind.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 11. 34. A H A/In 2 III.

122. Verlust von Gm. 30.

Die Einführung der Gm. 30 bringt es mit sich, daß die fremdländischen Nachrichtendienste ihre Beauftragten besonders auf die Beschaffung dieser neuen Gasmaske ansetzen.

Leider sind in der kurzen Zeit seit Ausgabe der Gm. 30 schon mehrere Verluste eingetreten, die aller Wahrscheinlichkeit nach durch Entwendungen entstanden sind.

Erneut wird daher allen Truppen und Dienststellen sorgsamste Verwahrung und Beaufsichtigung der Gasmasken im Standort und bei Übungen zur Pflicht gemacht. Bei Verlusten von Gasschutzgerät ist es von besonderer Bedeutung, unverzüglich die Abwehrstellen zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind eingehende Nachforschungen anzustellen und der Sachverhalt einwandfrei zu klären. Die Schuldigen sind zur Rechenschaft zu ziehen, der Wert der fehlenden Stücke ist von dem oder den Schuldigen zu ersetzen (H. Dv. 395. III. Nr. 33).

Auf H. Dv. g 2 (Verschl. V.) Nr. 60 ff und Anhang Abschn. I (S. 49) wird hingewiesen. Zur Fußnote wird bemerkt, daß das Gasschutzgerät als geheim im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. 4. 1934 gilt.

Der Chef der Heeresleitung, 22. 11. 34. A H A/In 4 IV b.

123. Einführung des Ziellinienprüfers für Geschütze und Minenwerfer.

1. An Stelle der Ziellinienprüfer 1, 2 und 3 wird der Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer eingeführt.

2. Benennung:
Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer (Ziell. Prf. f. Gesch. u. M. W.).
Ziffer der Stoffgliederung:
(Geschütz- und Minenwerferaufnahmegerät.)
Geräteklasse: A.

3. Der Ziellinienprüfer kommt in nachstehenden drei verschiedenen Ausstattungen vor:

a) Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer mit Ausstattung für Kaliber 3,7 bis 7 cm. Anforderungszeichen: A 46 400.

b) Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer für Kaliber über 7 cm. Anforderungszeichen: A 46 401.

c) Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer mit Ausstattung für alle Kaliber von 3,7 cm an aufwärts. Anforderungszeichen: A 46 402.

Zu vorstehenden drei Ausstattungen gehören je nach Bedarf als Zubehör:

Paßstück für 3,7 cm-Kaliber zum Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer ..... A 46 445,
Paßstück für 7,5 cm-Kaliber zum Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer ..... A 46 446,
Kasten mit 2 Paßstücken zum Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer
für Kaliber 8,8 cm ..... A 46 450,
für Kaliber 10,5 cm ..... A 46 451,
für Kaliber 15 cm ..... A 46 452.

4. Die Einzelteile des Ziellinienprüfers für Geschütze und Minenwerfer sind aus den Anlagen zu den A. N. (RH) ersichtlich.

5. Die Ausstattung der Truppen usw. erfolgt nach den Ausrüstungsnachweisungen (RH), die berichtigt werden.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer kann erst später bekanntgegeben werden.

6. Die vorläufige Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Ziellinienprüfers für Geschütze und Minenwerfer wird in die H. Dv. 173 Teil 6 aufgenommen.

7. Die Ziellinienprüfer 1 und 2 mit den zugehörigen Paßstücken werden aufgebraucht. Sie rechnen auf das Soll (siehe Ziff. 5) an. Die Ziellinienprüfer 3 nebst Paßstücken für l. M. W. 18 sind von der Truppe nach Eingang der neuen Ziellinienprüfer umgehend an das Heereszeugamt Spandau einzuliefern.

Der Chef der Heeresleitung, 1. 12. 34. A H A/In 4 III a.

124. Nachrichten-Lehr- und -Übungsgerät.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß das nach der A. N. (Üb) zustehende Nachrichten-Lehr- und Übungsgerät, soweit es sich um handelsübliches Gerät handelt, durch die Truppen und Schulen selbst aus dem freien Handel zu beschaffen ist. Die Kosten fallen den zur Selbstbewirtschaftung bereitgestellten Mitteln bei Kapitel VIII A 17 Titel 34 zur Last.

Ausgenommen sind die im Teil 6 Abschnitt E Blatt m unter lfd. Nr. 1 und 3 aufgeführten Bildgeräte (Epidiaskop und Bildwerfer, beweglich). Die Beschaffung und Unterhaltung der Film- und Bildgeräte erfolgt nach H. Dv. 488 Teil 11 Ziffer 18 und 19 durch die Wehrkreiskommandos.

Der Chef der Heeresleitung, 19. 11. 34. A H A/In 7 II.

125. Reinigungsstoffe zum Reinigungsgerät 34.

Als Verbrauchssätze sind ermittelt:

für Schußwaffen 98	monatl.	28	Dochte,	46 g Öl,
» M. G.-Läufe	»	15	»	30 g »,
» Pistolen 08	»	6	»	10 g ».

Der Chef der Heeresleitung, 26. 11. 34. A H A/Fz In IV A.

126. Soll-Übersicht für Gasschutzgerät.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Beachtung der Ausführungsbestimmungen Heft 1 — 14 der »Übersicht über das Soll an Gasschutzgerät des Friedensheeres — Stand 1. 11. 1934 — mit Ausführungsbestimmungen über Zuweisung und Ausgleich sowie Ergänzung der Fehlbestände« hinzuweisen. Soweit die Regts.-, Batls.- und Abtlgs.-Stäbe noch nicht in Besitz der einschlägigen Soll-Übersicht (Anlage zu Erlaß Chef H. L. Nr. 05653/34 g. Kdos. A H A/Fz In IV C vom 12. 7. 34) sind, fordern sie diese auf dem Dienstweg beim zuständigen Wehrkreiskommando an, und zwar:

a) für den Stab eines Batls., einer Abtlg. und eines R. R. je 2 Ausfertigungen,

b) für einen Regt. Stab (mit Ausnahme der R. R.) 1 Ausfertigung.

Der Chef der Heeresleitung, 30. 11. 34. A H A/Fz In IV C.

127. Luftdichte Kasten zur Aufbewahrung von Klarscheiben für Gasmasken.

Die bei der Truppe teilweise noch vorhandenen luftdichten, mit Zinkblech ausgeschlagenen Kasten (P. K. 97) zur Aufbewahrung von Klarscheiben sind infolge Abgabe des »Truppen-Ergänzungsgeräts« nicht mehr erforderlich. Für die Aufbewahrung der Truppenbestände an Klarscheiben gelten nunmehr ausschließlich die Bestimmungen der Vorschrift für das Verwalten des Geräts bei der Truppe; vgl. H. Dv. 488 Teil 9. Gasschutzgerät Nr. 17, 18 und 20. (Im Versand begriffen.)

Die für obige Zweckbestimmung noch vorhandenen luftdichten Kasten sind sogleich zur anderweitigen Verwendung an das zuständige Zeugamt (Gasschutzbezirk) abzuliefern. Vollzugsmeldung mit Angabe der abgegebenen Anzahl Kasten oder Fehlanzeige bis 20. 12. 34 an das Wehrkreiskommando auf dem »Wirtschaftsdienstweg«. Nachschub-Verbindungsstelle 1 Spandau ist von den Stäben der Batl., Abt. und R. R. unmittelbar Abschrift dieser Meldung vorzulegen.

Der Chef der Heeresleitung, 30. 11. 34. A H A/Fz In IV C.

128. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. D 62 zu H. Dv. 24 Durchführungsbestimmungen für die Heeresdienststellen zur Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — für die Wehrmacht.

2. H. Dv. 142/5 — Der Truppenwetterdienst Heft 5, Die Barbarameldung (Behelfsverfahren).

   Die H. Dv. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

   Die Vorschrift »Wetterdienst (für Artillerie)« tritt somit außer Kraft.

3. Den Entwurf zum Heft II der A. V. Kfk. (H. Dv. 470/2) »Die motorisierte Aufklärungsabteilung«.

4. a) H. Dv. 421/4 Teil I »Aufbau von Funkstellen«. Anl. 1 wird später nachgeliefert.

   b) H. Dv. 421/5 Teil I »Blinkdienst«.

   Mit dem Erscheinen dieser Vorschriften tritt die H. Dv. 490/I »Handhabung des Funkgeräts« und die H. Dv. 87 »Blinkdienst im Reichsheer« außer Kraft.

5. Wa Vs versendet:

   D 110 »Beschreibung des Reinigungsgeräts 34 mit Gebrauchsanweisung. Neudruck September 1934«.

   Außer Kraft tritt:

   D 110 »Anweisung für den Truppenversuch mit neuem Waffenreinigungsgerät und -öl v. 30. 8. 33«.

   Zu 1. Der Rw. Minister, 26. 11. 34. V 3.

   Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 29. 11. 34. A H A/In 4 V a — b.

   Zu 3. Der Chef der Heeresleitung, 8. 11. 34. A H A/In 6 IV a.

   Zu 4. Der Chef der Heeresleitung, 29. 11. 34. A H A/In 7 I c.

   Zu 5. Der Rw. Minister, 14. 11. 34. Wa Vs v II.

129. Außerkrafttreten einer Druckvorschrift.

Die »Bestandsübersicht über Vorl. Vorschriften für das Anfertigen und Untersuchen von Munition« von 1932 tritt hiermit außer Kraft, da die Mun. Vorschriften in dem D 1/1 + und D 1 — Verzeichnis in Abschnitt: Munition aufgeführt sind.

Die Bestandsübersichten sind von den Zeugämtern und Munitionsanstalten an die Nachschubverb. Stelle einzureichen und von dort gesammelt bis 15. 12. 34 an Wa Vs zurückzugeben.

Von der Kdtr. Kummersdorf, Feuerw. Lehrgänge, Wa Abn, In 4 u. Wa B 3 sind dieselben an Wa Vs unmittelbar zurückzureichen.

Der Rw. Minister, 7. 11. 34. Wa Vs v II.

130. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Die Deckblätter 22 und 23 zur H. Dv. 448 Heft 3.

2. Die Deckbl. Nr. 23 bis 32 zur H. Dv. 448/4 — Beobachtungs- und Vermessungsgerät —.

⊗ 7786. 34. II A